



	Punkte
A. Anspruch von Verlag X gegen B auf Zahlung des Abonnementspreises	
a) Aus Vertrag	
1. Zustandekommen, Qualifizierung und Gültigkeit des Vertrags	
Zustandekommen: Nach Art. 1 Abs. 1 OR ist zum Abschluss eines Vertrages der Austausch gegenseitiger übereinstimmender Willenserklärungen erforderlich. Wenn sich die Parteien übereinstimmend geäußert, verstanden, und in diesem Verständnis geeinigt haben, liegt ein tatsächlicher oder natürlicher Konsens vor.	1 1
Subsumption: Gemäss SV haben sich der Verlag X und B über die Lieferung von Zeitschriften gegenseitig Entgelt geeinigt. Mangels anderweitiger Angaben im SV stimmen der Willen beider sowie die Erklärung dieser Willen vorliegend überein . Damit ist zwischen Verlag X und B ein Vertrag zustande gekommen .	1 1
Qualifikation des Vertrages: Kaufvertrag/Sukzessivlieferungskauf (Art. 184 ff. OR): Verpflichtung zur sukzessiven Übergabe von Kaufgegenständen und Eigentumsverschaffung daran gegen sukzessive Zahlung des Kaufpreises (<i>essentialia negotii</i>). Sofern sich die Anzahl der zu erbringenden Teilleistung nach der Vertragsdauer bestimmt, handelt es sich um ein Dauerschuldverhältnis (HUGUENIN, Obligationenrecht, N 2362).	1 1 1 0.5
Subsumption: Der Kaufgegenstand besteht vorliegend in den Zeitschriften und der Kaufpreis be-	0.5

trägt Fr. 20 pro Exemplar. Da sich die Anzahl der Zeitschriften nach der Dauer des Vertrages bemisst, handelt es sich um ein Dauerschuldverhältnis .	0.5 0.5
<u>Gültigkeit des Vertrages:</u> Dem SV sind weder Willens- noch Inhaltsmängel (noch eine Übervorteilung) zu entnehmen. Der Kaufvertrag unterliegt keiner besonderen Formvorschrift (Art. 11 OR).	0.5+0.5 0.5
<u>Bedingung, Befristung, Kündbarkeit des Vertrages?</u> Eine Bedingung nach Art. 151 ff. OR liegt vor, wenn die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts nach dem Willen der Parteien von einem Ereignis abhängen soll, dessen Eintritt in der Zukunft liegt und objektiv ungewiss ist (HUGUENIN, Obligationenrecht, N 1277). Eine Befristung liegt vor, wenn der Beginn oder das Ende eines Rechtsgeschäfts von einem künftigen Ereignis (Termin) abhängig gemacht wird, dessen Eintritt gewiss ist (HUGUENIN, Obligationenrecht, N 1284). Es gibt keine unendlichen Verträge, jeder Vertrag ist kündbar . Massgebend sind in erster Linie allfällige vertragliche Kündigungsregeln . Haben die Parteien keine oder keine abschliessende Kündigungsvereinbarung geschlossen, so kommt die gesetzliche Kündigungsordnung zur Anwendung (GAUCH, System der Beendigung von Dauerverträgen, Diss. 1968, S. 24, 41 f.). Hierbei kommt insb. die analoge Anwendung der Kündigungsregeln der einfachen Gesellschaft in Frage (Art. 545 OR).	1 1 0.5 0.5 0.5
Subsumption: Gemäss SV wurde der Vertrag zwischen dem Verlag X und B auf unbestimmte Zeit mit einer Mindestdauer von 1 Jahr abgeschlossen. Eine Befristung liegt somit nicht vor. Von der Beziehung zwischen B und A weiss der Verlag X mangels gegenteiliger Angaben im SV nichts. Sie wurde daher nicht Vertragsbestandteil und stellt keine Bedingung des Vertragsverhältnisses zwischen Verlag X und A dar. Der Vertrag zwischen X und B ist grundsätzlich kündbar . Ob die AGB-Klausel eine vertragliche Kündigungsregel darstellt oder ob auf eine subsidiäre Lösung zurückgegriffen werden muss, wird später geprüft. Der Vertrag unterliegt somit weder einer Befristung noch einer Bedingung.	1 0.5 0.5 1

<u>Vertrag zugunsten eines Dritten:</u> Beim Vertrag zugunsten eines Dritten verspricht der Versprechende (Promittent) dem Versprechensempfänger (Promissar), die Leistung einem Dritten, der nicht Vertragspartei ist, zu erbringen (Art. 112 Abs. 1 OR). Abgrenzung: Die Anweisung nach Art. 466 ff. OR unterscheidet sich vom Vertrag zugunsten Dritter, dass der Versprechende mit Ausnahme von Art. 468 Abs. 2 OR zur Leistung nur ermächtigt und nicht verpflichtet ist (HUGUENIN, Obligationenrecht, N 1128).	1 0.5 0.5+0.5 1 0.5+0.5 0.5
Subsumption: Vorliegend verpflichtet sich der Verlag X (Promittent) gegenüber B (Promissar), A (Dritter) monatlich eine juristische Fachzeitschrift zu liefern. Es handelt sich somit um einen Vertrag zugunsten eines Dritten nach Art. 112 OR. Da sich der Verlag X zur Leistung verpflichtet, liegt keine Anweisung nach Art. 466 ff. OR vor.	0.5+0.5 1 0.5+0.5
Vertragsverhältnisse: Verhältnis Verlag X und B (Deckungsverhältnis) Es liegt ein Sukzessivlieferungskauf als Dauerschuldverhältnis vor (siehe Qualifikation oben). Verhältnis zwischen B und A (Valutaverhältnis) Qualifikation: Die Schenkung nach Art. 239 Abs. 1 OR ist ein einseitig verpflichtender Vertrag, in welchem der Schenker dem Beschenkten verspricht, ihm aus seinem eigenen Vermögen ohne Gegenleistung eine Zuwendung unter Lebenden zu erbringen (HUGUENIN, Obligationenrecht, N 2847). Ein Schenkungsversprechen nach Art. 243 Abs. 1 OR liegt vor, wenn die Erfüllung zeitlich nicht mit dem Abschluss zusammenfällt. Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform. Demgegenüber wird bei der Handschenkung nach Art. 242 Abs. 1 OR die Leistung sogleich mit Vertragsabschluss erbracht. Abgrenzung: Bei Gelegenheitsgeschenken, die in der Regel einen geringen Wert haben und in einem gesellschaftlich üblichen Kontext erbracht werden, handelt es sich demgegenüber um Gefälligkeiten (HUGUENIN, Obligationenrecht, N 2865). Subsumption: Vorliegend wendet B ihrem Freund A monatlich ohne Gegenleistung eine Zeitschrift aus ihrem Vermögen im Umfang von Fr. 20 pro Monat zu. Da weder der	1 1 1 1+0.5 0.5 0.5 + 0.5 0.5 0.5 0.5 0.5+0.5 0.5 0.5 0.5 0.5 0.5

Umfang noch der Kontext sozial üblich ist, liegt keine Gefälligkeit vor. Aus dem SV ist nicht ersichtlich, dass B ein schriftliches Schenkungsversprechen abgegeben hat. Das Schenkungsversprechen nach Art. 243 Abs. 1 OR leidet daher an einem Formmangel .	0.5 0.5 0.5
Es gibt zwei Möglichkeiten, wie diese Konstellation beurteilt werden kann:	
1. Fall der vorbehaltslosen und irrtumsfreien Erfüllung : Ein nachträgliches Berufen auf den Formmangel beim Schenkungsversprechen wäre unter Umständen rechtsmissbräuchlich. Eine Rückforderung wäre nach Art. 63 Abs. 1 OR nicht möglich.	1
2. Rückgriff auf die Möglichkeit der Handschenkung nach Art. 242 Abs. 1 OR, bei welcher die Leistung sogleich mit Vertragsabschluss erbracht.	1
B hat gegenüber A zwar ein formungültiges Schenkungsversprechen abgegeben, welches durch die monatliche Lieferung der Fachzeitschrift vorbehaltlos und irrtumsfrei erfüllt wurde. Eine Rückforderung wäre nicht möglich.	1
Variante: Die in den ersten 6 Monaten bereits geleisteten Zuwendungen werden als Schenkung von Hand zu Hand beurteilt.	1
Im Verhältnis zwischen dem Verlag X und A handelt es sich das direkte Leistungsverhältnis .	1
Abgrenzung echter und unechter Vertrag zugunsten eines Dritten:	0.5+0.5
Es wird unterschieden zwischen dem echten und dem unechten Vertrag zugunsten eines Dritten. Nur bei ersterem kann der Dritte die Erfüllung selbständig fordern .	1
Die Abgrenzung erfolgt in erster Linie nach dem Willen der Vertragsparteien (Deckungsverhältnis) und in zweiter Linie nach der Verkehrsübung (Art. 112 Abs. 2 OR) . Entsprechend muss das Deckungsverhältnis ausgelegt werden.	0.5 0.5+0.5
Subsumption:	
Die Abgrenzung zwischen echtem und unechtem Vertrag zugunsten Dritter hat über die Vertragsauslegung des Deckungsverhältnisses zu erfolgen, welcher als Sukzessivlieferungskaufvertrag qualifiziert wurde. Gemäss SV hat B den Vertrag auf ihren Namen und ihre Rechnung abgeschlossen, für die Zustellung jedoch den Namen und die Adresse ihres Freundes angegeben. Allein die Angabe der Adressdaten von B genügt nicht zur Auslegung, sie habe damit B ein eigenständiges Forderungsrecht einräumen wollen. Aus der Tatsache, dass B mit dem Zeitschriftenabonnement zum Ziel hatte, A das Studium zu erleichtern , muss nicht auf einen Par-	1 1

teiwillen zur Einräumung eines selbständigen Forderungsrechtes geschlossen werden. Es handelt sich um einen unechten Vertrag zugunsten eines Dritten. Anwendbar sind nur Art. 112 Abs. 1 OR und Art. 122 OR.	1
<u>Zwischenfazit:</u> Zwischen B und Verlag X ist ein gültiger, unbefristeter und unbedingter unechter Sukzessivlieferungsvertrag zugunsten von A betreffend eine juristische Zeitschrift pro Monat zum Preis von Fr. 20 pro Monat gültig zustande gekommen. Aus dem gültig zustande gekommenen Vertrag hat der Verlag X einen Anspruch auf monatliche Bezahlung von Fr. 20.	1
2. Bestand der Forderung	
<u>Erfüllung</u> Eine Erfüllung liegt vor, wenn der Schuldner die geschuldete Leistung richtig erbracht hat. Sie bewirkt das Erlöschen der Forderung (Art. 114 Abs. 1 OR).	0.5 0.5
Subsumption: Gemäss SV weigert sich B lediglich zur Bezahlung von Fr. 20 für Zeitschriften ab dem siebten Monat. Aus dem kann geschlossen werden, dass sie die Zahlungen in den ersten sechs Monaten geleistet hat. Die Forderung des Verlag X zur Bezahlung von je Fr. 20 pro Monat ist demzufolge für die ersten sechs Monate untergegangen.	1 1
<u>Kündigung</u> Die Kündigung stellt eine empfangsbedürftige Gestaltungserklärung dar, die in der Regel zur Auflösung eines Dauerschuldverhältnisses mit Wirkung ex nunc führt (HUGUENIN, Obligationenrecht, N 792 ff.). Es sind zwei Arten von Kündigungen zu unterscheiden: Das Recht zur ordentlichen Kündigung ergibt sich aus Vertrag oder Gesetz und erfolgt meistens unter Einhaltung einer bestimmten Frist. Die ausserordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist bei sämtlichen Dauerschuldverhältnissen auch ohne gesetzliche oder vertragliche Regelung möglich (BGE 128 III 428, E. 3). Das Vorliegen eines wichtigen Grundes wird vom Gericht im Einzelfall nach seinem Ermessen beurteilt.	0.5 0.5+0.5 0.5+0.5 0.5 0.5

Subsumption: Der Sukzessivlieferungskauf ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt, weshalb sich auch keine gesetzlichen Kündigungsrechte finden lassen. Anhaltspunkte für eine ausserordentliche Kündigung liegen vorliegend keine vor. In den AGB des Verlags X lassen sich Bestimmungen zur Kündigung finden. Es ist daher zu prüfen, ob ein vertragliches Kündigungsrecht vereinbart wurde. Gemäss SV kann nach den AGB des Verlags X ein Abonnement frühestens auf das Ende des 12. Monats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Es ist daher zu prüfen, ob ein vertraglich ein ordentliches Kündigungsrecht vereinbart wurde:	0.5 0.5 1 0.5+0.5
<u>Geltungskontrolle AGB:</u> 1. Vorliegen von AGB Werden Vertragsbestimmungen vom Verwender oder von dritter Seite hinsichtlich des Abschlusses einer Vielzahl gleichartiger Verträge vorformuliert und werden sie zwischen den Parteien nicht individuell verhandelt, spricht man von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (HUGUENIN, Obligationenrecht, N 605). Subsumption: Gemäss SV handelt es sich vorliegend um allgemeine Geschäftsbedingungen. 2. Einbeziehung der AGB Die AGB müssen von den Parteien durch entsprechende Abrede in den konkreten Vertrag einbezogen werden. Es muss somit ein Konsens zwischen den Parteien vorliegen. Bei der Globalübernahme gibt eine Partei ihr Einverständnis zu den AGB, nimmt aber den Inhalt der AGB nicht zur Kenntnis oder ist ihrer Tragweite nicht bewusst (vgl. GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, N 1130). Demgegenüber handelt es sich um eine Vollübernahme, wenn die Partei mit den AGB einverstanden ist, nachdem er sie gelesen und zur Kenntnis genommen hat (HUGUENIN, Obligationenrecht, N 618). Die zustimmende Partei muss in zumutbarer Weise die Möglichkeit haben, vom Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen. Subsumption: Gemäss SV stimmt B den AGB zu, ohne sie gelesen zu haben. Es liegt somit eine Globalübernahme vor. Auch erscheinen die AGB gemäss SV bei der Bestellung im Volltext, weshalb B in zumutbarer Weise die Möglichkeit hat, vom Inhalt Kenntnis zu nehmen. Die AGBs sind Bestandteil der Vereinbarung zwischen dem Verlag X und B.	1 0.5 1 0.5 0.5 0.5 1 0.5+0.5 0.5 0.5+0.5

3. Geltung der AGB a) Fehlen einer Individualabrede Von den AGB abweichende individuelle Abreden kommt immer Vorrang zu (HUGUENIN, Obligationenrecht, N 613). Subsumption: Mangels abweichender Angaben im SV ist davon auszugehen, dass betreffend Kündigung keine abweichenden Individualabreden vorliegen. Es existiert keine Individualabrede, welche der Geltung der AGB-Klausel entgegensteht. b) Ungewöhnlichkeitsregel Eine Bestimmung der AGB ist unverbindlich, wenn sie derart ungewöhnlich ist, dass die global zustimmende Partei nach den Umständen damit nicht gerechnet hat und vernünftigerweise nicht damit rechnen musste. Ob eine AGB-Klausel ungewöhnlich ist, bestimmt sich gemäss Bundesgericht sowohl nach objektiven als auch nach subjektiven Kriterien. Subsumption: Eine Mindestlaufzeit von einem Jahr unter einer Kündigungsfrist von 30 Tagen ist bei einem Zeitschriftenvertrag üblich und nicht aussergewöhnlich (atypisch, unterwartet). Die Regelung der Kündigung in den AGB ist somit nicht ungewöhnlich und gelangt zur Anwendung. Die Ungewöhnlichkeitsregel kommt somit nicht zur Anwendung. <u>Inhaltskontrolle AGB</u> Verdeckte Inhaltskontrolle: Je einseitiger und unausgewogener die AGB desto höher wird der Massstab für die Übernahme der AGB gelegt. Offene Inhaltskontrolle: Nach dem neuen Wortlaut von Art. 8 UWG sind allgemeine Geschäftsbedingungen in Konsumentenverträgen einer offenen Inhaltskontrolle zugänglich. Subsumption: Vorliegend ist der Wortlaut der AGB klar, weshalb sich keine Auslegungsfragen stellen. Die vorliegenden Kündigungsregeln erscheinen nicht als missbräuchlich und halten daher einer Inhaltskontrolle stand. Fazit: Die Regelung der Kündigung in den AGB ist auf den vorliegenden Vertrag anwendbar.	1 0.5 1 1 0.5 0.5 1 1 1
---	--

<u>Vertragliches Kündigungsrecht</u> Das vertraglich vereinbarte ordentliche Kündigungsrecht darf frühestens auf das Ende des 12. Monats unter Wahrung einer Frist von einem Monat und unter der vertraglich vorbehaltenen Form der Schriftlichkeit (Art. 16 i.V.m. Art. 12 OR) ausgeübt werden. Subsumption: Gemäss SV teilt B am letzten Tag des fünften Monats telefonisch mit, das Abonnement auf das Ende des sechsten Monats zu kündigen. Dies erfolgte somit unter Verletzung der vertraglichen Mindestlaufzeit von 12 Monaten und der vertraglich vereinbarten Form der Schriftlichkeit, welche eine Unterschrift erfordert (Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 13 OR). [Eingehalten wurde jedoch die Frist von einem Monat (Art. 77 Abs. 1 Ziff. 3 OR)]. Die Erklärung der Kündigung war daher mangels Erfüllung der Voraussetzungen des vertraglichen Kündigungsrechts ohne Wirkung.	0.5 0.5 0.5+0.5 1 0.5+0.5
<u>Auflösungsvertrag</u> In einem Auflösungsvertrag kommen die Parteien eines bestehenden Vertragsverhältnisses überein, dieses vollständig aufzulösen. Der Auflösungsvertrag ist in Analogie zu Art. 115 OR formlos gültig (vgl. GAUCH/SCHLUEP/SCHMID, N 3104). Contrarius actus beim Vertrag zugunsten Dritter: Beim unechten Vertrag zugunsten Dritter können Promissar und Promittent eine Auflösungsvereinbarung mit Wirkung für den Dritten abschliessen. Beim echten Vertrag zugunsten Dritter kann der Auflösungsvertrag nur mit Zustimmung des Dritten abgeschlossen werden (Art. 112 Abs. 3 OR).	0.5 0.5
Zustandekommen: Vorliegend liegt ein unechter Vertrag zugunsten Dritter vor, weshalb B und Verlag X eine Auflösungsvereinbarung abschliessen können. Gemäss SV telefoniert B mit dem Praktikanten P. Es stellt sich daher die Frage, ob P den Verlag X vertritt. Stellvertretung: Es ist zwischen der zivilrechtlichen Stellvertretung (Art. 32 ff. OR) und der handelsrechtlichen Stellvertretung (Art. 458 ff. OR) zu unterscheiden (HUGUENIN, Obligationenrecht, N 1049 f.). Generell ist vorausgesetzt, dass der Stellvertreter urteilsfähig ist, Vertretungsmacht hat und in fremdem Namen handelt. <u>Abgrenzung zwischen Art. 32 ff. OR und Art. 458 ff. OR</u> Art. 462 OR erlaubt dem Prinzipal (dem Vertretenen) eine Kategorie von kaufmännischen	0.5 0.5 0.5+0.5 0.5 0.5

nischen Stellvertretern einzusetzen, dies entweder für eine bestimmte Sorte von Geschäften (Spezialhandlungsvollmacht) oder für die Geschäfte des Betriebes überhaupt (Generalhandlungsvollmacht). Verkaufspersonal in Ladengeschäften haben gewöhnlich Spezialvollmachten (BSK OR I-WATTER, Art. 462 N 1). Die Zivilrechtliche Stellvertretung ist in ihrem Wesen eine sachbezogene, nicht generalisierte Vertretungsmacht (BUCHER, OR AT, S. 605 f.). Welcher Grad an Bestimmtheit und Sachbezogenheit für die zivilrechtliche Vollmacht erforderlich ist, ist nicht geklärt (BUCHER, OR AT, S. 606), was zu einer unscharfen Abgrenzung zwischen den beiden Stellvertretungstypen führt.	0.5
Subsumption:	
Mangels anderer Angaben im SV ist davon auszugehen, dass X urteilsfähig und vertretungsbefugt ist. An der Kasse handelt er auch für die L AG und handelt somit im fremden Namen.	0.5
	0.5
P ist beim Verlag X als Praktikant angestellt. Es ist folglich davon auszugehen, dass er eine handelsrechtliche Spezialvollmacht hat (Handlungsbevollmächtigung i.S.v. Art. 462 OR).	0.5
Fazit: Praktikant P handelt als Stellvertreter des Verlags X, weshalb sein Handeln den Verlag X berechtigt und verpflichtet.	1
Vereinbarung der vollständigen Auflösung des Vertragsverhältnisses:	
Gemäss SV kommen B und Verlag X, vertreten durch P, überein, das Abonnement auf das Ende des sechsten Monats zu beenden. Die Erklärung von B, das Abo auf das Ende des sechsten Monats zu kündigen, stellt einen Antrag dar. In der Willenserklärung von P, das Abonnement wie von B gewünscht zu beenden, liegt der Akzept. Somit kommen B und Verlag X durch Stellvertretung von P. Damit kommen B und Verlag X, vertreten durch P, überein, den gesamten Sukzessivlieferungskaufvertrag aufzulösen.	0.5
	1
<u>Gültigkeit:</u>	
Gemäss SV glaubt der Angestellte Q, im System liege ein Fehler vor, da die Beendigung der juristischen Zeitschrift auf das Ende des sechsten Monats nicht möglich sei. Es stellt sich die Frage, ob sich der Verlag X auf einen Irrtum berufen kann.	
Irrtum bei der direkten Stellvertretung:	
Das Vertretungsgeschäft ist für den Vertretenen unverbindlich, wenn der Vertreter sich bei Vertragsabschluss in einem wesentlichen Irrtum befand. Kannte der Vertreter den wahren Sachverhalt, kann der Vertretene nicht Irrtum geltend machen. Das Wissen (die Kenntnis) und das Wissenmüssen des Vertreters werden grund-	0.5

sätzlich dem Vertretenen angerechnet (GAUCH/SCHLUEP/SCHMID/REY, N. 1444). Ob das Rechtsgeschäft an einem Willensmangel leidet, beurteilt sich also nach der Person des Vertreters .	1
Motivirrtum nach Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR.	
Motivirrtum ist ein Irrtum in der Willensbildung . Der Irrrende geht von einer falschen Vorstellung über die Wirklichkeit aus.	0.5
Subsumption:	
Gemäss SV war sich P beim Telefongespräch mit B bewusst, dass der Vertrag nicht einseitig auf das Ende des sechsten Monats gekündigt werden kann. Da er keine falsche Vorstellung über die Wirklichkeit hat, fehlt es ihm an einem Irrtum .	0.5
Fazit: Der Sukzessivlieferungsvertrag zwischen B und Verlag X wurde durch einen Auflösungsvertrag gültig aufgehoben . Damit entfällt auch die Begünstigung des A	1
Die nachträgliche Intervention des A beim Verlag wirkt sich daher auf den Vertrag zwischen Verlag X und B nicht aus .	1
Fazit: Der Verlag X hat gegenüber B keinen vertraglichen Anspruch .	1
b) Aus ungerechtfertigter Bereicherung	
1. Subsidiarität des Bereicherungsanspruchs	
Zu vertraglichen Ansprüchen:	
Nach herrschender Lehre schliesst ein vertraglicher Anschluss einen Bereicherungsanspruch aus (BGE 126 II 119, E. 3b). Der Bereicherungsanspruch ist somit im Verhältnis zum vertraglichen Anspruch subsidiär (HUGUENIN, Obligationenrecht, N 1769).	1
Subsumption:	0.5
Vorliegend liegt kein vertraglicher Anspruch vor (siehe oben), weshalb der subsidiäre Bereicherungsanspruch zu prüfen ist.	
Zur Vindikation:	
Gemäss herrschender Lehre geht der Anspruch auf Vindikation (Art. 641 Abs. 2 OR) einem Bereicherungsanspruch vor (BGE 110 II 228, E. 7d; HUGUENIN, Obligationenrecht, N 1827; a.M. KOLLER, OR AT, § 33 N 20).	1
Subsumption:	0.5
Die gelieferten Zeitschriften sind bereits entsorgt worden und daher untergegangen . Mit dem Untergang der Sache endet das Eigentum.	



Fazit: Eine Vindikation, welche die Geltendmachung eines Bereicherungsanspruchs ausschliessen würde, fällt ausser Betracht.	
2. Parteien des Bereicherungsausgleichs	
Bei einem Bereicherungsverhältnis, an dem drei oder mehr Personen beteiligt sind, lassen sich die Parteien, zwischen denen die Bereicherung auszugleichen ist, nicht unmittelbar aufgrund der Vermögensverschiebung bestimmen.	1
Vielmehr ist auch das vermeintliche Rechtsverhältnis mit in Betracht zu ziehen, dass der Vermögensverschiebung zugrunde lag.	0.5
Liegt ein Doppelmangel vor, bei dem sowohl das Deckungs- als auch das Valutaverhältnis mangelhaft sind und die Leistung bereits erbracht wurde , so kann der Leistungsversprecher den Dritten nicht direkt belangen . Der Versprechende muss somit gegen den Versprechensempfänger vorgehen , welcher seinerseits den Dritten zu belangen hat (HUGUENIN, Obligationenrecht, N 1156 f.).	1 1 0.5 0.5
Subsumption: Vorliegend liegt weder im Deckungsverhältnis (siehe oben) noch im Valutaverhältnis (da kein verpflichtendes Schenkungsversprechen, siehe oben) eine gültige Verpflichtung zur Leistung der Zeitschrift vor.	1
Entsprechend besteht ein Doppelmangel .	0.5
Fazit: Der Verlag X muss daher gegen B vorgehen und B muss A belangen.	0.5
3. Bestand eines Bereicherungsanspruchs	
<u>Vorbemerkung:</u> Im Falle des Doppelmangels kann der Versprechende vom Versprechensempfänger verlangen, was dieser seinerseits vom Dritten verlangen könnte (sog. Doppelkondiktion). Der Versprechensempfänger muss sich somit den Durchgangsverkehr anrechnen lassen, als wäre die Leistung zunächst seinem Vermögen zugeflossen (vgl. BGE 116 II 689, E. 3b).	1
Subsumption: In casu kann der Verlag X aufgrund des Doppelmangels von B das verlangen, was B ihrerseits von A fordern kann. Entsprechend ist nachfolgend der Bereicherungsanspruch von B gegenüber A zu prüfen:	1
<u>Voraussetzungen</u> Der Bereicherungsanspruch unterliegt nach Art. 62 Abs. 1 OR folgenden Voraus-	1



setzungen:	
<u>Bereicherung:</u>	1
Die Bereicherung besteht in einem Vermögensvorteil des Bereicherten. Der Vermögensvorteil kann in einer Vergrößerung des Vermögens oder Nichtverminderung des Vermögens (sog. Ersparnisbereicherung) bestehen (HUGUENIN, Obligationenrecht, N 1776).	1
Subsumption: Vorliegend erhält A mit der Zustellung der Zeitschrift einen Vermögenszufluss.	0.5
Fazit: Die Voraussetzung der Bereicherung ist erfüllt.	0.5
<u>Entreicherung:</u>	1
Die Vermögensvermehrung muss zulasten eines Anderen erfolgt sein.	1
Bei der Leistungskondiktion entsteht die Bereicherung durch eine nicht gerechtfertigte Leistung des Entreicherten an den Bereicherten.	1
Bei der Eingriffskondiktion entsteht die Bereicherung durch ein Verhalten des Bereicherten, eines Dritten oder durch einen Zufall.	1
Zusammenhang zwischen Entreicherung und Bereicherung:	
Nach dem Wortlaut des Gesetzes muss die Bereicherung "aus dem Vermögen" des Entreicherten stammen (Art. 62 OR). Nach neuerer Rechtsprechung und Lehre setzt dies keinen direkten Zusammenhang zwischen Entreicherung und Bereicherung voraus. Vielmehr genügt es, wenn die Bereicherung im weiteren Sinn und in einer ökonomischen Betrachtung zu Lasten des Entreicherten geht.	
Subsumption:	
Im vorliegenden Fall erhält B die Bereicherung durch den Verlag X und damit von einem Dritten . Hintergrund sind die Kontakte zwischen dem Verlag X und B, in deren Rahmen B dem Verlag X gegenüber rückerstattungspflichtig ist. Ökonomisch gesehen erfolgt die Leistung somit aus dem Vermögen von B.	1
Das Kriterium, wonach die Bereicherung aus dem Vermögen der beanspruchten Person stammen muss, ist somit erfüllt .	0.5
Fazit: Die Bereicherung von A stammt aus dem Vermögen von B.	0.5
<u>Kein Rechtsgrund:</u>	1
Es liegt kein Rechtsgrund vor, der den Vermögensvorteil des Bereicherten rechtfertigt (HUGUENIN, Obligationenrecht, N 1781).	0.5
Subsumption: Zwischen B und A fehlt es an einer vertraglichen Bindung . Es liegt	0.5

für die Zeitschriften nach Ablauf der sechs Monate keine Schenkung vor (siehe oben).	
Fazit: Die Voraussetzung des Fehlens eines Rechtgrunds ist erfüllt.	0.5
Zwischenfazit: B hat gegenüber A einen Bereicherungsanspruch.	1
3.2. Wirkungen des Bereicherungsanspruchs zwischen B und A	
3.2.1. Gegenstand des Bereicherungsanspruchs	
Gemäss Art. 62 Abs. 1 OR ist die Bereicherung <i>in natura</i> zurückzuerstatten. Ist dies nicht möglich, hat der Bereicherte Wertersatz für die Bereicherung zu leisten (HUGUENIN, Obligationenrecht, N 1802).	1
Subsumption:	
Gemäss SV hat A die Zeitschriften bereits weggeworfen. Eine Rückerstattung <i>in natura</i> ist daher nicht möglich.	0.5
Fazit: A schuldet daher Wertersatz.	0.5
3.2.2. Umfang des Bereicherungsanspruchs	
Grundsätzlich ist die Bereicherung in vollem Umfang zu erstatten. In der Konstellation des Wertersatzes bemisst sich dessen Umfang nach dem Marktwert . Eine Ausnahme stellt Art. 64 OR dar, wonach der gutgläubig Bereicherte nur die im Zeitpunkt der Rückforderung noch bestehende Bereicherung erstatten muss. Das Vorliegen muss diese Einwendung geltend machen und beweisen, dass er nicht wissen oder wissen musste, dass die Vermögensverschiebung ungerichtlich war (HUGUENIN, Obligationenrecht, N 1807).	1 0.5
Subsumption:	
Gemäss SV hat A Zeitpunkt der Rückforderung die Zeitschriften bereits entsorgt . Somit sind die Zeitschriften vollständig aus seinem Vermögen ausgeschieden und er ist nicht mehr bereichert .	0.5 0.5
A hat über die ersten sechs Monate die juristische Zeitschrift erhalten . Da B ihrem Freund A die Auflösung des Abonnements nicht mitteilt , konnte er davon ausgehen, dass er die Zeitschrift weiterhin erhält. Auch nach dem Telefongespräch von A mit dem Angestellten Q. , der von einem Fehler ausging , darf A weiterhin davon ausgehen, dass die Zusendung der Zeitschrift weiterhin gerechtfertigt ist. A ist daher gutgläubig .	2
Fazit: Da A gemäss Art. 64 OR im Zeitpunkt der Rückerstattung gutgläubig nicht mehr bereichert ist, kann B keinen Anspruch durchsetzen.	0.5



<u>Auswirkung auf den Bereicherungsanspruch des Verlags X gegenüber B:</u> Fraglich ist, wie sich die Tatsache, dass B gegen A keinen Anspruch durchsetzen kann, im Dreiecksverhältnis auswirkt. Der Verlag X kann von B nur verlangen, was B von A verlangen kann. Da B keinen Anspruch gegenüber A hat, ist sie nicht bereichert. Entsprechend kann X ebenfalls nichts von B fordern (Doppelkondiktion, siehe oben).	1
Fazit: Der Verlag X hat gegenüber B keinen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung.	1